

Allgemeine Geschäftsbedingungen der icomedia studios Gesellschaft für Digitale Medien mbH

1. Geltung der Vertragsbedingungen

- 1.1 Die Angebote, Lieferungen und Leistungen von icomedia studios (nachfolgend "der Auftragnehmer") erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Vertragsbedingungen. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Vertragsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden Leistungen an den Kunden vorbehaltlos ausführt. Diese Vertragsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Sie gelten insbesondere für Kauf-, Werk- oder Dienstverträge.
- 1.2 Spätestens mit der Entgegennahme des Liefergegenstandes oder der Leistung gelten diese Bedingungen als durch den Kunden angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2. Vertragsschluß

- 2.1 Der Vertragsschluß erfolgt grundsätzlich durch Abschluß eines gesonderten schriftlichen Vertrags (nachfolgend "der Vertrag"), dessen Bestimmungen durch die Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzt werden. Sofern ein Vertragsschluß nicht mittels Unterzeichnung einer einheitlichen Urkunde erfolgt, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den Festlegungen in der schriftlichen oder fernschriftlichen Auftragsbestätigung des Auftragnehmers und nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 2.2 Angaben in Prospekten, Katalogen und sonstigen Unterlagen, wie insbesondere Zeichnungen, Abbildungen, Maße oder sonstige Leistungsdaten und Informationen sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich und wörtlich vom Auftragnehmer als "verbindlich" bezeichnet sind. Dies gilt insbesondere auch für Lösungskonzepte, die der Auftragnehmer vor Erteilung oder Annahme eines Auftrags erstellt hat. Für die Richtigkeit von technischen Daten in Herstellerprospekten Dritter wird keine Haftung übernommen.
- 2.3 Alle Rechte an den im Rahmen der Vertragsanbahnung an den Kunden überlassenen Unterlagen und Materialien (z.B. Konzepte, Pflichtenhefte, Demonstrationsversionen) verbleiben beim Auftragnehmer; diese Unterlagen und Materialien dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Diese gilt insbesondere dann, wenn die Unterlagen und Materialien als "vertraulich" gekennzeichnet sind.
- 2.4 Die Verkaufsstellen, Vertriebs- oder Servicemitarbeiter des Auftragnehmers sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des Vertrags, bzw. der Auftragsbestätigung hinausgehen.

3. Vertragsgegenstand

- 3.1 Die Leistungen des Auftragnehmers werden im Vertrag, bzw. in der Auftragsbestätigung schriftlich festgelegt.
- 3.2 Ist die Erstellung von Software und / oder Multimediaprodukten oder -Konzeptionen, oder die Erbringung von Beratungsleistungen Vertragsgegenstand, so werden die diesbezüglichen Leistungen stets nach den Vorschriften des Dienstvertragsrechts erbracht, sofern im Vertrag, bzw. in der Auftragsbestätigung nichts anderes festgelegt ist.
- 3.3 Ist die auf Dauer angelegte Überlassung von Standardsoftware oder sonstiger Waren Vertragsgegenstand, so werden diese Leistungen stets nach kaufvertraglichen Vorschriften erbracht, sofern im Vertrag, bzw. in der Auftragsbestätigung nichts anderes festgelegt ist.
- 3.4 Angaben des Auftragnehmers zum Leistungsgegenstand stellen nur dann zugesicherte Eigenschaften im Rechtssinne dar, wenn diese im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich schriftlich und wörtlich als "Zugesicherte Eigenschaften" bezeichnet worden sind.

4. Lieferzeit

- 4.1 Die Lieferfrist richtet sich nach den im Vertrag, bzw. in der Auftragsbestätigung angegebenen Terminen.
- 4.2. Hat der Auftragnehmer die Nichteinhaltung einer vereinbarten Lieferfrist zu vertreten, kann der Kunde dem Auftragnehmer nach Verzugseintritt eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung setzen. Verstreicht diese Nachfrist fruchtlos, ist der Kunde bei Kaufverträgen zum Rücktritt vom Vertrag, im übrigen zur Kündigung berechtigt.

5. Rechtseinräumung

- 5.1 Der Kunde erhält mit der vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung das Eigentum an den vertragsgegenständlichen Liefergegenständen.
- 5.2 Ist die Erstellung von Software oder die Erbringung von Beratungsleistungen oder sonstiger schutzrechtsfähiger Leistungen Vertragsgegenstand, erwirbt der Vertragspartner diesbezüglich mit der vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung ein nicht-ausschließliches, unwiderrufliches und zeitlich unbefristetes einfaches Nutzungsrecht, sofern nicht im Vertrag, bzw. in der Auftragsbestätigung anders geregelt. Vor der vollständigen Bezahlung dürfen die vorgenannten Leistungen nur zu Testzwecken, also nicht produktiv eingesetzt werden.
- 5.3 Der Kunde verpflichtet sich bei der Lieferung von Standardsoftware, urheberrechtliche oder schuldrechtliche Beschränkungen des Nutzungsrechts einzuhalten, sofern sich diese aus dem Vertrag, der Auftragsbestätigung oder aus einem der Software beigelegten gesonderten Lizenzvertrag ergeben.
- 5.4 Bei der Lieferung von Software gehören die Überlassung des Quellcodes, des Entwurfsmaterials und der Entwicklungsdokumentation sowie die Übertragung von Rechten hieran nicht zu dem vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungsumfang, soweit nicht im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

6. Rechtliche Absicherung durch den Kunden

- 6.1 Der Kunde übernimmt die rechtliche Absicherung der Übernahme der von ihm gewünschten oder beigebrachten Inhalte (z.B. Texte, Werbeaussagen, Tatsachenangaben) und / oder Gestaltungen (z.B. Grafiken, Bild- und Tonfolgen, "look and feel") in Produkte (z.B. Multimedia-Präsentationen auf CD-ROM) sowie der Verwendung entsprechender Produkte oder Arbeitsergebnisse im Verkehr. Der Kunde übernimmt oder veranlaßt insbesondere die rechtliche Prüfung einer solchen Übernahme und / oder Verwendung auf ihre Vereinbarkeit mit den Bestimmungen des Urheberrechts, des Markenrechts, des Wettbewerbsrechts, des Werberechts sowie sonstiger einschlägiger Rechtsvorschriften.
- 6.2 Der Auftragnehmer ist bereit, die entsprechenden rechtlichen Vorgaben bei der Gestaltung im Rahmen des ihm technisch Möglichen umzusetzen. Er ist verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern diese ihm im Rahmen der Leistungserbringung bekannt werden.

7. Vergütung

- 7.1 Zur Abgeltung seiner Leistungen erhält der Auftragnehmer die im Vertrag, bzw. der Auftragsbestätigung festgelegte Vergütung.
- 7.2 Sofern sich aus dem Vertrag, bzw. der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise des Auftragnehmers "ab Lager" ("ex works").
- 7.3 Im Vertrag, bzw. in der Auftragsbestätigung nicht aufgeführte Lieferungen und Leistungen werden gesondert nach der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen allgemeinen Preisliste des Auftragnehmers berechnet.
- 7.4 Bei Abrechnung nach Zeitaufwand werden begonnene Einsatzstunden viertelstundengenau berechnet.

- 7.5 Im Rahmen der Leistungserbringung notwendige Aufwendungen, insbesondere Reise- und Unterkunftskosten, werden vom Kunden bei Nachweis gesondert erstattet.
- 7.6 Im kaufmännischen Verkehr gelten sämtliche Preisangaben des Auftragnehmers als Nettopreise. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen und ist vom Kunden zusätzlich zum Nettopreis zu bezahlen.
- 7.7 Der Abzug von Skonto ist nur bei besonderer schriftlicher Vereinbarung zulässig.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1 Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen zehn Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Der Auftragnehmer ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen; der Kunde wird über die Art der erfolgten Verrechnung informiert. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- 8.2 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Auftragnehmer über den Betrag verfügen kann. Im Falle der Annahme von Schecks oder Wechseln gilt die Zahlung erst mit deren Einlösung als erfolgt.
- 8.3 Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Zeitpunkt des Verzugesintritts an Zinsen in Höhe von vier Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Die Zinsen sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Kunde eine geringere Belastung nachweist; der Nachweis eines höheren Schadens durch den Auftragnehmer ist zulässig.
- 8.4 Wenn dem Auftragnehmer Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, insbesondere wenn ein Scheck des Kunden nicht eingelöst wird oder dieser seine Zahlungen einstellt, ist der Auftragnehmer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn Schecks angenommen wurden. Der Auftragnehmer ist in diesem Falle auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Wird eine dementsprechend geforderte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht erbracht, so ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

9. Eigentums- und Rechtsvorbehalt

- 9.1 Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum sowie sämtliche Nutzungsrechte an den vertragsgemäß zu liefernden Gegenständen (einschließlich etwaiger auf Datenträger gespeicherter Programme und Begleitmaterialien) bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor, bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung.
- 9.2 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter ist der Kunde verpflichtet, auf das Eigentum, bzw. auf die Rechte des Auftragnehmers hinzuweisen, diesen unverzüglich zu benachrichtigen und ihm durch die Vorlage des Pfändungsprotokolls Auskunft über der Pfändung zu geben.
- 9.3 Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, an den Auftragnehmer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.
- 9.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung des Liefergegenstandes durch den Auftragnehmer liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, er teilt dies dem Kunden ausdrücklich mit.
- 9.5 Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch den Auftragnehmer erlischt das Recht des Kunden zur Nutzung des Liefergegenstandes.
- 9.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten nach Verlangen insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert dieser Sicherheiten die zu sichernden Forderungen nachhaltig um mehr als zwanzig Prozent übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten trifft der Auftragnehmer.

10. Gewährleistung

10.1 Rechtsmängel

- 10.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, gewährleistet der Auftragnehmer, daß die nach der vertraglichen Vereinbarung einzuräumenden Rechte (etwa an Software) für den Bereich der Europäischen Union frei von solchen Rechten Dritter sind, die der vertraglich vereinbarten Nutzung entgegenstehen. Eine Gewährleistung für Rechtsmängel, die auf Inhalten oder Gestaltungsformen oder -elementen beruhen, die vom Kunden stammen, ist jedoch ausgeschlossen.
- 10.1.2 Sofern ein Dritter gegenüber dem Kunden Rechte geltend macht, wird der Kunde den Auftragnehmer unverzüglich hiervon benachrichtigen und mit diesem die Abwehr der Ansprüche abstimmen.
- 10.1.3 Sofern die Ansprüche des Dritten berechtigt sind, erhält der Auftragnehmer zunächst Gelegenheit, den Rechtsmangel innerhalb angemessener Frist auszuräumen. Weitergehende Ansprüche des Kunden können erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geltend gemacht werden.

10.2 Sachmängel bei Kauf

- 10.2.1 Vertragsgegenstand ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, ausschließlich die konkrete Konfiguration (= Zusammenstellung einzelner Hard- und Softwarekomponenten).
- 10.2.2 Der Auftragnehmer gewährleistet für einen Zeitraum von sechs Monaten seit Gefahrübergang, daß die Ware frei von Mängeln ist, welche die vereinbarte Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen.
- 10.2.3 Sofern ein Gewährleistungsmangel vorliegt, erfolgt zunächst nach Wahl des Auftragnehmers kostenlose Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Der Auftragnehmer kann zwei Nachbesserungsversuche oder zwei Ersatzlieferungen vornehmen. Der Anspruch auf Wandelung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) ist zunächst ausgeschlossen.
- 10.2.4 Schlägt die Nachbesserung zweimal fehl oder weist die Ersatzlieferung zum zweiten Male den gleichen Mangel auf und ist dem Kunden ein weiteres Zuwarten unzumutbar, so steht dem Kunden der Anspruch auf Wandelung oder Minderung zu.
- 10.2.5 Im Falle der Nachbesserung, Wandelung oder Minderung hat der Kunde die Ware nebst einer nachvollziehbaren Mangelbeschreibung auf seine Kosten und auf sein Risiko in das Geschäftslokal des Auftragnehmers zu verbringen.
- 10.2.6 Der Auftragnehmer erhält sodann die Gelegenheit, die Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf den angegebenen Mangel zu untersuchen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Kunden das Ergebnis der Untersuchung sowie die weitere Vorgehensweise unverzüglich mitzuteilen.
- 10.2.7 Stellt der Auftragnehmer bei der Untersuchung fest, daß ein Mangel nicht vorlag, ist der Kunde verpflichtet, die Kosten der Untersuchung nach den jeweils gültigen Listenpreisen des Auftragnehmers, in Ermangelung solcher, die übliche Vergütung zu bezahlen.

10.3 Sachmängel bei Werkverträgen

Die Regelungen der Ziffern 10.2.1 bis 10.2.7 gelten auch bei Werkverträgen. Ansprüche des Kunden aus § 635 BGB bleiben unberührt.

10.4 Ausschlußfrist

Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel (Mängel, die für jedermann leicht erkennbar sind) sind ausgeschlossen, sofern der Kunde diese nicht innerhalb von zwei Wochen seit Ablieferung der Ware rügt.

11. Haftungsbeschränkungen

- 11.1 Für Schäden wegen Rechtsmängeln und Fehlens zugesicherter Eigenschaften haftet der Auftragnehmer unbeschränkt. Eine Haftung für Rechtsmängel, die auf Inhalten oder Gestaltungsformen oder -elementen beruhen, die vom Kunden stammen, ist ausgeschlossen.
- 11.2 Die Haftung für anfängliches Unvermögen wird auf das Zehnfache des Auftragswertes sowie auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Auftrages typischerweise gerechnet werden muß.
- 11.3 Im übrigen haftet der Auftragnehmer unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet der Auftragnehmer nur im Umfang der Haftung für anfängliches Unvermögen nach der vorstehenden Ziffer 11.2.
- 11.4 Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht findet die Haftungsbeschränkung für anfängliches Unvermögen nach vorstehender Ziffer 11.2 Anwendung.
- 11.5 Die Haftung des Auftragnehmers für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- 11.6 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter des Auftragnehmers.
- 11.7 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§ 14 ProdHG).
- 11.8 Vertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, spätestens jedoch mit Ablauf eines Jahres nach Ablieferung der Ware.

12. Geheimhaltung

- 12.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche ihm im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Kunden erkennbar sind, unbefristet geheimzuhalten und sie - soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten - weder weiterzugeben noch zu verwerten. Entsprechende Verpflichtungen treffen den Kunden in bezug auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftragnehmers.
- 12.2 Mit einer Aufnahme in eine Referenzliste des Auftragnehmers ist der Kunde grundsätzlich einverstanden; näheres wird im Einzelfall abgestimmt.

13. Abtretung

Eine Abtretung von Rechten des Kunden aus diesem Vertrag bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

14. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- 14.1 Das Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Auftragnehmer anerkannt sind.
- 14.2 Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem selben Vertragsverhältnis beruht.

15. Allgemeine Vorschriften

- 15.1 Erfüllungsort ist stets der Geschäftssitz des Auftragnehmers.
- 15.2 Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, München (Landgericht München I) als Gerichtsstand vereinbart. Der Auftragnehmer ist in den vorgenannten Fällen auch berechtigt, den Kunden wahlweise an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen. Die vorstehende Regelung gilt für alle Geschäfte.
- 15.3 Auf sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, unter Ausschluß aller materiell-rechtlichen oder prozessualen Rechtsnormen, die in die Rechtsordnung anderer Staaten verweisen. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
- 15.4 Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen des Auftragnehmers erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn der Auftragnehmer hierfür die schriftliche Zustimmung erteilt.
- 15.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.